

**Landkreis Ahrweiler****Beschlussvorlage**

Abteilung: Fachbereich 2
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers
Sachbearbeiter: Frau Hornbach-Beckers (Tel. 02641/975-422)
Aktenzeichen:
Vorlage-Nr.: 2.4/123/2024

Tagesordnungspunkt

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Kreis- und Umweltausschuss	24.06.2024	öffentlich	Entscheidung

Einrichtung eines neues Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Demografischen Wandel; Antrag der CDU-Fraktion im Kreistag vom 05.06.2024

Beschlussvorschlag:

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Mit Schreiben vom 05.06.2024 beantragt die CDU-Fraktion im Kreistag Ahrweiler, dass der Kreis- und Umweltausschuss in seiner nächsten Sitzung gegenüber dem Kreistag empfehlen solle, in der kommenden Legislaturperiode einen Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Demografischen Wandel einzurichten und dies bei der Neufassung der Hauptsatzung des Kreistags zu berücksichtigen (siehe Anlage 1).

Ferner solle die Verwaltung beauftragt werden zu prüfen, wie die bisherige Struktur des Sozial- und Gesundheitsbeirats analog zur Besetzung des Jugendhilfeausschusses in dem zu bildenden Ausschuss Berücksichtigung finden könnte.

In der Begründung wird u. a. angeführt, dass neben einer flächendeckenden, wohnortnahen Gesundheitsversorgung die Auswirkungen des demografischen Wandels wie auch weitere soziale Themen sich gegenseitig bedingen und an Bedeutung gewinnen würden – dies auch insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Ahrweiler. Um sich dieser Themen noch stärker anzunehmen, sollten, so die antragstellende Fraktion, zukünftig in einem „ordentlichen Ausschuss des Kreistags“ vorliegend vorausschauend Lösungsvorschläge erarbeitet werden.

Zum Hintergrund

Der Kreistag beschloss in seiner Sitzung am 25.10.2019 die Einrichtung eines Sozial- und Gesundheitsbeirats und beauftragte die Verwaltung, diesbezüglich Details und eine Satzung auszuarbeiten.

Der Sozial- und Gesundheitsbeirat sollte die bisherigen Kreisgremien, hier: Behinderten-, Psychiatrie- und Kreispflegebeirat sowie die Kreispflegekonferenz, ersetzen. Es sollten u. a. Schnittstellen vermieden, sektorales Denken überwunden und letztlich durch Synergieeffekte eine bessere Zusammenarbeit der einzelnen Bereiche erreicht werden.

In der Folge hat der Kreistag am 20.03.2020 die seitens der Verwaltung vorgelegte Satzung, die insbesondere Aufgaben und Zusammensetzung des Sozial- und Gesundheitsbeirats regelt, beraten und beschlossen (siehe Anlage 2).

Die Zusammensetzung des Beirats betreffend ist zu erwähnen, dass dieser aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern besteht. Zu den stimmberechtigten Mitgliedern gehören Vertretungen aus den Fraktionen im Kreistag, der vier Netzwerkkonferenzen, von Menschen mit Behinderungen, psychischen Erkrankungen sowie Pflegebedarf bzw. deren Angehörige und die Leitung des Fachbereichs II „Jugend, Soziales und Gesundheit“. Vertreter der Pflegestützpunkte, der Leistungsanbieter aus dem ambulanten und stationären Bereich, der Ärzteschaft, der Wohlfahrts- und Sozialverbände sowie des Gesundheitsamts und der Sozialabteilung sind beratende Mitglieder.

Im Hinblick auf die konstituierende Sitzung kam es aufgrund der Corona-Pandemie und dem Flutereignis zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen, so dass der Sozial- und Gesundheitsbeirat erstmals am 06.10.2022 tagte. Weitere Sitzungen folgten am 09.02.2023, 07.11.2023 und 07.05.2024. Die Bandbreite an Themen fokussierte sich bisher auf die Gesundheitsversorgung, alternative Wohnformen, spezialisierte

ambulante palliative Versorgung, Gesundheitsförderung, Vorberatung von Richtlinien zur medizinischen Versorgung, das Vorhaben Gemeindeschwester plus etc.

Anzumerken ist, dass es auch bei der Entsendung von Mitgliedern aus den Regionalen Netzwerkkonferenzen aus den zuvor dargelegten Gründen zu zeitlichen Verzögerungen gekommen ist. Zwei der vier Sozialräume des Kreises verfügen über entsprechende Strukturen (Verbandsgemeinden Adenau und Altenahr sowie die beiden Verbandsgemeinden Brohlthal und Bad Breisig) und haben ihre Tätigkeit aufgenommen.

Unter Berücksichtigung des Prüfauftrags der CDU-Fraktion, hier insbesondere des Punkts, dass der bisherige Sozial- und Gesundheitsbeirat in dem neuen Ausschuss aufgehen solle, wären bei dessen Installierung folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Die Einrichtung eines Beirats wurde seinerzeit mit großer Mehrheit präferiert. Dies auch im Hinblick darauf, den Kreis- und Umweltausschuss in seiner politischen Wirksamkeit zugunsten eines weiteren Ausschusses nicht zu schwächen. Ungeachtet dessen hat das Zentrum für Planung und Evaluation sozialer Dienste der Universität Siegen (ZPE) in seinem Endbericht zur Integrierten Teilhabe- und Pflegestrukturplanung im Landkreis Ahrweiler dokumentiert, dass auf Kreisebene kein Sozialausschuss existiert. „Dies kann es in der jetzigen Struktur den Akteuren erschweren, dringliche Themen der sozialen Versorgung politisch wirksam zu artikulieren“ (Seite 156, Bericht und Empfehlungen, April 2019).

Unter Würdigung einer stärkeren fachlichen Ausrichtung und Beteiligung sozialer Akteure wie auch der Bürgerinnen und Bürger wurde in der Folge der Sozial- und Gesundheitsbeirat des Kreises Ahrweiler eingerichtet. Dies spiegelt sich auch in dessen Zusammensetzung wider.

2. Die Anzahl der bisher durchgeführten vier Sitzungen des Sozial- und Gesundheitsbeirats erlaubt es aus Sicht der Verwaltung derzeit nicht, grundsätzlich dessen Wirksamkeit zu bewerten. Der beantragte Prüfauftrag der CDU-Fraktion, hier: Übertragung der Struktur des betreffenden Beirats in einen Ausschuss, benötigt Zeit, um seitens der Verwaltung die damit verbundenen möglichen Vor- und Nachteile zu prüfen und herauszuarbeiten. Zu berücksichtigen ist ferner, dass die gewünschte stärkere Bürgerbeteiligung, die sich in der Bildung der Regionalen Netzwerkkonferenzen niederschlägt, auch weiterhin ihren Stellenwert behält. Hier sind aus Sicht der Verwaltung die erforderlichen Abstimmungsprozesse mit den Akteuren vor Ort herbeizuführen, was wiederum Zeit in Anspruch nimmt. Die Entscheidung zugunsten eines Ausschusses bedeutet eine starke Orientierung an den politischen Verhältnissen, während bei der Bildung eines Beirats die Vorteile im Hinblick auf die Beteiligung von unterschiedlichen Gruppierungen sowie Bürgerinnen und Bürgern liegen.
3. Was die Thematik Demografie betrifft, wird es verwaltungsintern in Bezug auf die Entwicklung einer konzeptionellen Grundlage Ende September ein gemeinsames Arbeitstreffen mit Vertretern des rheinland-pfälzischen Sozialministeriums geben, um diesbezüglich erste Punkte zu erarbeiten. Die Ergebnisse werden in die Aufbereitung des Prüfauftrags miteinfließen.

§ 37 der rheinland-pfälzischen Landkreisordnung regelt die Bildung von Ausschüssen (siehe Anlage 3). Der Kreistag kann für bestimmte Aufgabenbereiche zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur abschließenden Entscheidung Ausschüsse bilden. Diese können sich sowohl ausschließlich aus Kreistagsmitgliedern als auch aus Kreistagsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises zusammensetzen. Jedoch soll mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses Mitglied des Kreistags sein. Über die Aufgaben, die Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürger des Landkreises in den einzelnen Ausschüssen entscheidet der Kreistag. Diese Bestimmungen können in der Hauptsatzung getroffen werden.

Sowohl die Beibehaltung des Beirats als auch die Bildung eines Ausschusses – beide Gremienvarianten sind im Hinblick auf die zu bearbeitenden Themen seitens der Verwaltung denkbar. Zu klären wäre, ob eine stärkere Orientierung und Beteiligung an/von Bürgerinnen und Bürgern oder aber an den politischen Verhältnissen erfolgen soll. Gegebenenfalls wäre es ferner eine Option, die Entscheidung zugunsten der Bildung eines Ausschusses oder der Beibehaltung des Beirats nach fachlicher Aufbereitung und Gegenüberstellung “Beirat versus Ausschuss“ in einer der nächsten Sitzungen zu treffen.

Die Verwaltung sieht vorliegend von einem Beschlussvorschlag ab. Der Kreis- und Umweltausschuss möge nach vorheriger Beratung über den Antrag wie auch die weitere Vorgehensweise entscheiden.

Im Auftrag

S. Hornbach-Beckers
Fachbereichsleiterin

Anlagen zur Vorlage:

1. Antrag der CDU-Fraktion im Kreistag vom 05.06.2024
2. Satzung des Sozial- und Gesundheitsbeirats vom 09.07.2020
3. § 37 LKO

Geschäftsstelle der Fraktion :
 Bossardstraße 3 – 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
 ☎ (02641) 99 01 33 📠 (02641) 3 16 71
 E-Mail: cdu-aw@gmx.de

CDU-Kreistagsfraktion | Postfach 1148 | 53456 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Kreisverwaltung Ahrweiler
 Landrätin
 Cornelia Weigand
 Wilhelmstr. 24 - 30

53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Vorsitzender:
Michael Korden
 Hirzensteinstraße 26, 53518 Adenau
 privat:
 ☎ 0151 29506575
 Email michael.korden@t-online.de

Geschäftsführer:
Michael Schneider
 Zum Simmel 9, Bengen, 53501 Grafschaft
 privat:
 ☎ 0151 12432056
 Email michael.schneider@gmx.tm

5. Juni 2024

Antrag für die nächste Sitzung des Kreisausschusses

Sehr geehrte Frau Landrätin Weigand,

die CDU-Fraktion im Kreistag Ahrweiler beantragt für die kommende Legislaturperiode des Kreistages die Einrichtung einen neuen

Ausschusses für Gesundheit, Soziales und Demographischen Wandel

Wie die vergangenen Jahre leider gezeigt haben, gibt es auch im Kreis Ahrweiler immer mehr Defizite in der medizinischen Versorgung. Beispielhaft zu nennen sind in diesem Zusammenhang die Schließung des Krankenhauses St. Josef in Adenau sowie die Schließung der stationären Gynäkologie und Geburtshilfe am Marienhaus Klinikum in Bad Neuenahr-Ahrweiler. Daneben haben zahlreiche Fachärzte ohne einen Nachfolger ihre Praxen in Städten und Ortsgemeinden im Kreis Ahrweiler geschlossen. Auch bei der hausärztlichen Versorgung wird es absehbar durch den demografischen Wandel insbesondere im ländlichen Raum zu Problemen bei der Sicherstellung einer flächendeckenden wohnortnahen Versorgung kommen. Bereits in der vergangenen Wahlperiode hat sich der Kreistag mit diesen Themen auseinandergesetzt und eigene Initiativen auf den Weg gebracht. Auch die Einrichtung des Sozial- und Gesundheitsbeirates ist in diesem Zusammenhang zu nennen. Um sich den für die Bürgerinnen und Bürger als überragend wichtig empfundenen Themen der medizinischen Versorgung noch stärker und kontinuierlich mit besonderer Aufmerksamkeit anzunehmen, sollte sich der Kreistag zukünftig in einem ordentlichen Ausschuss des Kreistages mit diesen Themen befassen und neben der Identifizierung und Analyse drohender Versorgungsprobleme - in Zusammenarbeit mit den Kommunen im Kreis (ggf. auch ohne eigene originäre Zuständigkeit) - vorausschauend eigene Lösungsvorschläge erarbeiten.

Wie die Vergangenheit gelehrt hat, scheinen die übergeordneten bundes- und landespolitischen Beratungs- und Entscheidungsstrukturen sowie solche der ärztlichen Selbstverwaltung zunehmend überfordert, um die vor Ort perspektivisch erforderlichen Schritte rechtzeitig einzuleiten bzw. Rahmenbedingungen für ein sich selbst tragendes System zu gewährleisten. Aus Sicht der CDU-Fraktion drängt es sich daher auf, sich stärker selbst und frühzeitig mit diesen herausfordernden Entwicklungen auseinanderzusetzen.

Als Ergänzung zu dem überragend wichtigen Thema der gesundheitlichen Entwicklung sollten die themenverwandten und sich gegenseitig bedingenden und häufig zusammenhängenden Fragestellungen des Demografischen Wandels und des Sozialen in einem neuen Ausschuss zusammengefasst beraten werden.

Die CDU-Kreistagsfraktion beantragt daher in der nächsten Sitzung des Kreis- und Umweltausschusses einen Beschluss zu fassen, der dem Kreistag empfiehlt, in der nächsten Wahlperiode einen „Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Demographischen Wandel“ einzurichten und dies bei der Neufassung der Hauptsatzung des Kreistages zu berücksichtigen. Die Verwaltung wird daneben beauftragt zu prüfen, wie der bisherige Sozial- und Gesundheitsbeirat in diesem neuen Ausschuss aufgehen und wie die bisherigen den Kreistag beratenden Mitglieder – etwa vergleichbar der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses – in die Arbeit des Ausschusses miteinbezogen werden können.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Korden, Vorsitzender

Ö 1

Satzung

über die Einrichtung eines Sozial- und Gesundheitsbeirats im Landkreis Ahrweiler vom 09.07.2020

Der Kreistag hat aufgrund der §§ 17 und 49 b der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl.S. 188) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.06.2020 (GVBl. S. 244) am 03.07.2020 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Einrichtung eines Sozial- und Gesundheitsbeirats

Der Sozial- und Gesundheitsbeirat ist ein Beratungsgremium für den Kreis- und Umweltausschuss sowie den Kreistag in grundsätzlichen Fragen des Sozial- und Gesundheitswesens. Darüber hinaus dient er der Information und gegenseitigen Beratung wie auch der Koordination von Maßnahmen auf Kreis- und regionaler Ebene.

Der Sozial- und Gesundheitsbeirat unterstützt Planungs- und Steuerungsprozesse der sozialen und gesundheitlichen Versorgung und ferner deren sozialräumliche bedarfsgerechte Ausrichtung und Umsetzung.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Sozial- und Gesundheitsbeirat hat den Ausbau der sozialen und gesundheitlichen Infrastruktur zum Ziel. Er erörtert sozial- und gesundheitspolitische Themen unter besonderer Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten des Landkreises.
- (2) Der Sozial- und Gesundheitsbeirat unterstützt den Landkreis bei der Verwirklichung einer umfassenden Teilhabe, Gleichstellung und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention. Er vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen sowie der auf Pflege und soziale Betreuung angewiesenen Menschen und ihrer Angehörigen im Landkreis. Er kann über alle Angelegenheiten beraten, die deren Belange berühren.
- (3) Zu den Aufgaben gehören ebenfalls die Unterstützung des Kreistages und seiner Ausschüsse durch beratende Stellungnahmen und Empfehlungen in Angelegenheiten, die den Personenkreis nach Abs. 2 betreffen.
- (4) Der Sozial- und Gesundheitsbeirat berät ferner den Landkreis in grundsätzlichen Fragen der Planung und Koordination der örtlichen psychiatrischen Versorgung sowie bei der Erstellung kommunaler Psychiatrieberichte.

- (5) Der Sozial- und Gesundheitsbeirat nimmt die Aufgaben des bisherigen Behindertenbeirates, des Kreispflegebeirates, der Regionalen Pflegekonferenz nach § 4 LPflegeASG sowie des Psychiatriebeirates nach § 7 Abs. 2 PsychKG wahr.

§ 3 Mitglieder

- (1) Der Sozial- und Gesundheitsbeirat besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern und 15 beratenden Mitgliedern. Er kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere beratende Mitglieder, Sachverständige oder Betroffene hören und Beratungsgegenstände mit ihnen erörtern.

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a. der Landrat oder seine ständige Vertretung
 - b. jeweils ein Mitglied der Fraktionen im Kreistag
 - c. jeweils ein/e Vertreter/in der 4 regionalen Netzwerkkonferenzen
 - d. ein/e Vertreter/in von Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 SGB IX oder ein/e Angehörige/r
 - e. ein/e Vertreter/in der psychisch kranken Menschen oder ein/e Angehörige/r
 - f. ein/e Vertreter/in der pflegebedürftigen Menschen im Sinne des SGB XI oder ein/e Angehörige/r
 - g. die Fachbereichsleitung II "Jugend, Soziales und Gesundheit"
- Als Angehörige zu d) - f) gelten Verwandte in gerader Linie oder der Ehegatte/ die Ehegattin.

- (3) Beratende Mitglieder sind:

- a. die Leitung des „Sozialabteilung“ der Kreisverwaltung
- b. die Leitung des „Gesundheitsamts“ der Kreisverwaltung
- c. der/die Psychiatriekoordinator/-in/Teilhabepfänger/-in der Kreisverwaltung
- d. eine/e Vertreter/in der kreisangehörige Städte, Verbandsgemeinden und Gemeinden
- e. eine/e Vertreter/in der 4 Pflegestützpunkte
- f. eine/e Vertreter/in der Leistungsanbieter aus dem Bereich der ambulanten Hilfen für Menschen mit Behinderungen
- g. eine/e Vertreter/in der Leistungsanbieter aus dem Bereich der ambulanten Versorgung psychisch kranker Menschen
- h. eine/e Vertreter/in der Leistungsanbieter aus dem Bereich der besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen
- i. eine/e Vertreter/in der Leistungsanbieter aus dem Bereich der klinischen Versorgung psychisch kranker Menschen
- j. eine/e Vertreter/in der Leistungsanbieter aus dem Bereich der ambulanten pflegerischen Versorgung
- k. eine/e Vertreter/in der Leistungsanbieter aus dem Bereich der stationären pflegerischen Versorgung
- l. ein/e Vertreter/in der Ärzteschaft
- m. eine/e Vertreter/in der psychosozialen Arbeitsgemeinschaft (PSAG)

- n. ein/e Vertreter/in der im Kreis tätigen Wohlfahrtsverbände
- o. ein/e Vertreter/in der im Kreis tätigen Sozialverbände

- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder werden vom Kreistag gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.
- (5) Die beratenden Mitglieder werden von den entsendenden Stellen benannt. Für jedes beratende Mitglied ist von den entsendenden Stellen ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Die beratenden Mitglieder und deren Stellvertreter werden vom Landrat berufen.
- (6) Die Amtszeit aller Mitglieder entspricht der Wahlzeit des Kreistages. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt für den Rest der Wahlzeit der Stellvertreter/die Stellvertreterin an dessen Stelle. Scheidet ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, erfolgt die Nachbesetzung für den Rest der Wahlzeit nach Abs. 4 oder 5.

§ 4 Vorsitz

- (1) Den Vorsitz im Beirat führt der Landrat oder sein allgemeiner Vertreter/seine allgemeine Vertreterin.
- (2) Die Geschäftsführung liegt bei der Abteilung „Soziales“ der Kreisverwaltung.

§ 5 Sitzungen

Der Beirat tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, zusammen. Für Frist und Form der Einladung gelten die Bestimmungen der Landkreisordnung und der Hauptsatzung des Landkreises Ahrweiler entsprechend.

§ 6 Verfahrensregelungen

- (1) Der/Die Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzungen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Tagesordnungspunkte vorzuschlagen und der Geschäftsführung mitzuteilen.
- (2) Die Sitzungen sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner erforderlich ist.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (4) Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Im Übrigen gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Kreistages.

§ 7 Anhörung

Vor Entscheidungen des Kreistages oder seiner Ausschüsse, die den Personenkreis nach § 2 Abs. 2 betreffen, ist dem Sozial- und Gesundheitsbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme und Mitwirkung nach § 2 zu geben.

§ 8 Arbeitskreise

Der Beirat kann themenspezifische Arbeitskreise bilden. Mitglieder in den Arbeitskreisen können auch Personen sein, die nicht dem Beirat angehören.

§ 9 Ehrenamt/Entschädigung

Die Mitglieder des Beirates und der Arbeitskreise üben ein Ehrenamt aus. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung des Landkreises.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Errichtung eines Beirats für Menschen mit Behinderungen vom 07.10.2010, die Satzung über die Bildung eines Kreispflegebeirats vom 02.07.2010, die Verfahrensregelungen zum Psychiatriebeirat vom 22.02.1999 sowie die Rahmenvereinbarung vom 01.02.2007 zur Bildung einer Kreispflegekonferenz außer Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 09.07.2020
Kreisverwaltung Ahrweiler

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat

**Landkreisordnung
(LKO)
in der Fassung vom 31. Januar 1994**

**§ 37
Bildung von Ausschüssen**

(1) Der Kreistag kann für bestimmte Aufgabenbereiche zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur abschließenden Entscheidung Ausschüsse bilden. Diese Ausschüsse setzen sich entweder nur aus Kreistagsmitgliedern oder aus Kreistagsmitgliedern und sonstigen wählbaren Bürgern des Landkreises zusammen; mindestens die Hälfte der Mitglieder eines Ausschusses soll jedoch Mitglied des Kreistags sein. Personen, deren Amt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder des Kommunalwahlgesetzes mit dem Amt eines Mitglieds des Kreistags nicht vereinbar ist, können einem Ausschuß nicht angehören.

(2) Der Kreistag bestimmt das Nähere über die Zahl, die Aufgaben und die Bezeichnung der Ausschüsse sowie die Mitgliederzahl und die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger des Landkreises in den einzelnen Ausschüssen. Diese Bestimmungen können auch durch die Hauptsatzung getroffen werden.

(3) Der Kreistag kann einen Ausschuß auflösen oder ihm übertragene Zuständigkeiten entziehen. Er kann außerdem Angelegenheiten an sich ziehen und Beschlüsse eines Ausschusses aufheben oder ändern, soweit auf Grund dieser Beschlüsse nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.

(4) Soweit durch Rechtsvorschrift nicht etwas anderes bestimmt ist, gelten